

ACHTUNG! ACHTUNG! ACHTUNG!

Liebe Patientenbesitzer!

Als Tierärzte müssen wir uns in Deutschland bei der Berechnung der tierärztlichen Leistungen an die GOT halten. Für viele Kliniken ist es schlicht nicht möglich entsprechend viele Tierärzte, Tierärztinnen und Tiermedizinische Fachangestellte zu beschäftigen, da die Kosten für das Notdienstpersonal nicht abgedeckt werden können.

Für Sie als Tierbesitzer kann dies dramatische Folgen für Ihren Liebling haben!

Um auch in Zukunft die (Not)Versorgung Ihrer Tiere abzusichern und im Gegenzug das dafür nötige Personal gerecht zu entlohnen, müssen und werden seit dem 14.02.2020 gesetzeskonform bundesweit bei allen Tierärzten einheitliche „Notdienstgebühren“ erhoben.

Das heißt konkret:

- Für einen Tierarztbesuch während der Notdienstzeit muss eine **Notdienstpauschale in Höhe von 50€** erhoben werden
- Zusätzlich müssen **Leistungen mindestens zum doppelten Satz** der GOT abgerechnet werden (im Notdienst darf auch bis zum 4-fachen des einfachen GOT-Satzes abgerechnet werden!)

Notdienst ist laut GOT von:

- **18-8.00Uhr des Folgetages**
- **Freitag 18.00-8.00Uhr des folgenden Montags**
- **Feiertage von 0.00-24.00Uhr eines gesetzlichen Feiertages**

Bei Praxen, die regulär bis 19.00 oder 20.00Uhr geöffnet haben, auch am Wochenende, gelten diese Zeiten nicht bis zum Ende der regulär angegebenen Öffnungszeiten der jeweiligen Praxis.

Siehe auch: **www.bundestierärztekammer.de**

Sprechen Sie uns an, wir sind für Sie und Ihr Tier da!